

Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes auf den Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde Vom 29. Dezember 2020

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der „Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WaldInvV)“ in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

1. Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird eine Inventur zu Wildverbiss und Schäle im Wald aller Eigentumsarten durchgeführt. Im Ergebnis dieser Inventur werden forstbehördliches Gutachten zur Einschätzung örtlicher und regionaler Verbiss- und Schälschadenssituation an Waldbäumen durch die Forstbehörde erstellt. Die Inventurergebnisse werden auf Anfrage den betroffenen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern sowie der unteren Jagdbehörde in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
2. Der Inventurzeitraum erstreckt sich ab dem 15. Februar 2021 bis 30. April 2021. Als Stichtag gilt der 30. April 2021. Im Turnus von fünf Jahren soll eine periodische Wiederholung erfolgen.
3. Diese Monitoringmaßnahme der unteren Forstbehörde zum Waldzustand und zur Überwachung der Waldschutzsituation ist gemäß § 19 Absatz 2 LWaldG unentgeltlich durch den Waldbesitzer zu dulden.
4. Räumlich erstreckt sich das Inventurgebiet auf die Waldflächen der Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Uckermark und Barnim. Die Inventurstichprobenpunkte werden in einem Raster von 500 x 500 m über diese Flächen gelegt.
5. Die Kosten für das Monitoringverfahren trägt das Land.
6. Die erhobenen Daten werden beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) gespeichert und vorgehalten.
7. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist über den in Nummer 1 genannten Personenkreis hinaus nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Inventurergebnisse in anonymisierter Form auf topografischen Karten von Hoheitsrevieren auf den Internetseiten des Landesbetriebes Forst Brandenburg.
8. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Im Auftrag

Torsten Wiebke

Landesbetrieb Forst Brandenburg,

Landeskompetenzzentrum Eberswalde (LFE), FB 42/